

Kirchliche Hochschule Wuppertal

Ordnung für die Prüfung in der hebräischen Sprache – Hebraicum

Vom 9. Juli 1987

Der Hochschulrat hat mit Zustimmung des Kuratoriums der Kirchlichen Hochschule Wuppertal und mit Genehmigung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen:

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Theologiestudenten, die die für das Studium und die wissenschaftlichen Prüfungen vorausgesetzten Hebräischkenntnisse noch nicht nachgewiesen haben, können diesen Nachweis vor einem Prüfungsausschuß der Kirchlichen Hochschule Wuppertal erbringen.

(2) An der Prüfung können auch Personen teilnehmen, die diesen Nachweis zu einem anderen Zweck benötigen.

(3) Wer diese Prüfung in der hebräischen Sprache besteht, erhält ein Zeugnis über den Nachweis des Hebraicums.

§ 2 Anforderungen

(1) Der Prüfling soll nachweisen, daß er in der Lage ist, Texte der hebräischen Bibel unter Verwendung der üblichen Hilfsmittel zu verstehen und zu übersetzen.

(2) Es werden verlangt: Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Schrift- und Lautlehre, Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die Fähigkeit, inhaltlich anspruchsvollere hebräische Prosatexte des Alten Testaments von mittlerem sprachlichen Schwierigkeitsgrad zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche zu zeigen.

(3) Im einzelnen orientieren sich die Anforderungen an den „Lernzielen für den Sprachunterricht für Studenten der Evangelischen Theologie“ (siehe Reform des Theologischen Studiums, Band 10).

§ 3 Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß für das Hebraicum an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal besteht aus dem Vorsitzenden dem Fachprüfer und einem Beisitzer.

(2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Rektor der Kirchlichen Hochschule Wuppertal oder ein von ihm bestellter Vertreter. Der Rektor beruft aus dem Kreis der fachkundigen Dozenten der Kirchlichen Hochschule Wuppertal Fachprüfer und Beisitzer.

§ 4 Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung in der hebräischen Sprache können sich Studierende melden, die an einem Hebräischkursus an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal teilgenommen haben. Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Meldung zur Prüfung ist schriftlich an das Rektorat der Kirchlichen Hochschule Wuppertal zu richten. Die Meldefrist wird durch das Rektorat festgelegt.

(3) Der Meldung sind soweit nicht durch die Immatrikulation an der Hochschule bereits vorhanden – folgende Unterlagen beizufügen:

a) eine beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses;

- b) eine Erklärung, ob der Bewerber bereits früher eine Prüfung in der hebräischen Sprache abgelegt hat oder nicht;
 - c) eine kurze Übersicht über den Bildungsgang.
- (4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Bewerber ist zuzulassen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 Absatz 1 und 2 und § 12 gegeben sind.

§ 5 Ablauf der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Dem Prüfling sind die Termine der beiden Prüfungsabschnitte rechtzeitig bekanntzugeben.
- (3) Bleibt ein Prüfling ohne Abmeldung der ganzen Prüfung oder ohne wichtigen Grund einem Abschnitt der Prüfung fern oder tritt er im Laufe der Prüfung zurück, so entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüflings, ob die Prüfung ganz oder zum Teil als nicht ausgeführt oder als nicht bestanden gilt.

§ 6 Schriftliche Prüfung

- (1) In der schriftlichen Prüfung ist ein unbekannter, den in § 2 genannten Anforderungen und Inhalten entsprechender mittelschwerer hebräischer Prosatext aus dem Alten Testament unter Aufsicht ins Deutsche zu übertragen. Der Umfang des Textes soll ca. 12 bis 17 Zeilen Biblia Hebraica (ca. 150 Wörter) betragen. Die Benutzung eines wissenschaftlichen Lexikons ist gestattet.
- (2) Zusätzlich zur Übersetzung ist die Fähigkeit zur grammatischen Analyse durch schriftliche Analyse von ausgewählten Nominal- und Verbformen aus dem vorgelegten Text nachzuweisen.
- (3) Die Arbeitszeit beträgt dreieinhalb Zeitstunden. Dabei wird die Zeit für die Aufgabenstellung und eventuell notwendige Erläuterungen nicht mitgerechnet.
- (4) Die Aufgabe für die schriftliche Prüfung stellt der Fachprüfer einvernehmlich mit dem Beisitzer.
- (5) Die Prüfungsarbeiten werden von einem Mitglied des Prüfungsausschusses korrigiert und dann einem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses zur Zweitkorrektur gegeben. Über die Bewertung jeder Prüfungsarbeit wird von zwei Korrektoren einvernehmlich entschieden. Kommt es nicht zur Einigung, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Benotung der schriftlichen Prüfung geschieht anhand der Notenstufen: „sehr gut – befriedigend – ausreichend – mangelhaft – ungenügend“.
- (7) Wird die schriftliche Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden. Eine mündliche Prüfung findet nicht statt. Dem Prüfling wird das Ergebnis unverzüglich schriftlich durch den Vorsitzenden mitgeteilt.

§ 7 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung findet vor dem Prüfungsausschuß statt. Fachprüfer ist der Lehrer des vorausgehenden Hebräischkurses, während der Beisitzer Protokoll führt, oder umgekehrt. Der Vorsitzende hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten.
- (2) Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten; doch kann die Prüfung bei klarem Ergebnis auch vorzeitig beendet werden.
- (3) Der Prüfling soll in der mündlichen Prüfung zeigen, wie weit er im einzelnen den oben (§ 2 Abs. 3) zitierten Lernzielen gerecht wird.
- (4) Anhand eines den in § 2 genannten Anforderungen entsprechenden hebräischen Textes soll das Prüfungsgespräch ergeben, ob dem Prüfling die den Lernzielen entsprechenden Fähigkeiten zur Verfügung stehen und ob er sie erfolgreich einsetzen kann, um zum Verständnis des Textes zu gelangen.

(5) Die Benotung der mündlichen Prüfung geschieht anhand der Notenstufen: „sehr gut –gut – befriedigend – ausreichend – mangelhaft – ungenügend“.

§ 8 Ergebnis der Prüfung

(1) Das Ergebnis der Prüfung wird auf Grund der Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung durch den Prüfungsausschuß festgestellt und in einer Endnote („sehr gut bestanden – gut bestanden – befriedigend bestanden – bestanden – nicht bestanden“) zusammengefaßt. Dabei wird das Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gleichwertig berücksichtigt. Im Zweifelsfall können die im vorangegangenen Unterricht erbrachten schriftlichen Leistungen des Prüflings bei der Feststellung des Gesamtergebnisses zu seinen Gunsten berücksichtigt werden.

(2) Der Prüfungsausschuß kann bei mindestens ausreichenden Leistungen in dem einem und nicht ausreichenden Leistungen in dem anderen Teil der Prüfung eine Nachprüfung anordnen. In diesem Fall gilt die Prüfung als noch nicht beendet. Der Teil, in dem ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind, wird nach einer angemessenen Frist wiederholt. Die Nachprüfung kann in der Regel frühestens nach zwei, spätestens nach vier Monaten stattfinden.

(3) Im Falle einer Nachprüfung kann die Abschlußnote nicht besser als „bestanden“ lauten.

(4) Ergibt die Nachprüfung nicht mindestens ausreichende Leistungen, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

§ 9 Zeugnis

Über eine bestandene Prüfung wird von der Kirchlichen Hochschule Wuppertal ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist vom Rektor der Kirchlichen Hochschule zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 10 Verstöße gegen die Ordnung

(1) Bei einem Täuschungsversuch im Verlauf der schriftlichen oder mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß, wie zu verfahren ist.

(2) In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteiles angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Eine Prüfung kann innerhalb von drei Jahren, vom Tag der mündlichen Prüfung an gerechnet, für nicht bestanden erklärt werden, wenn Verstöße gemäß Absatz 1 vorgekommen sind und diese nach Aushändigung des Zeugnisses erkannt werden.

§ 11 Niederschrift über die Prüfung

(1) Über alle Teilabschnitte der Prüfung sind Niederschriften anzufertigen.

(2) In der Niederschrift über die mündliche Prüfung sind Vokabelhilfen und Erläuterungen, die gegeben wurden, aufzunehmen; besondere Vorkommnisse sind darin zu vermerken. Die Niederschrift wird von den Aufsichtsführenden unterschrieben. Sie ist dem Vorsitzenden des Ausschusses vorzulegen und von diesem abzuzeichnen.

(3) Aus der Niederschrift über eine mündliche Prüfung, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet ist, müssen ersichtlich sein:

- a) der Gegenstand der mündlichen Prüfung und die Art der Behandlung der Aufgabe;
- b) die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung;
- c) die vom Prüfungsausschuß getroffene Entscheidung über die Endnote.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt in der Regel frühestens nach zwei Monaten.

§ 13 Prüfungsgebühren

Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

§ 14 Ausführungsbestimmungen

Nähere Ausführungsbestimmungen zur Durchführung dieser Prüfungsordnung erläßt bei Bedarf das Rektorat der Kirchlichen Hochschule Wuppertal.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 10. Juli 1987 in Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland 1987, S. 160–161.